



---

## Informationsbrief Dezember 2014

- *Wichtige Gesetzesänderungen und Neuerungen im Steuerrecht* -

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

dies ist der aktuelle monatlich erscheinende Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken.

---

Diesen Info-Brief und weitere aktuelle Informationen können Sie auf unserer **Homepage** aktuell abrufen:

[www.muemken.de](http://www.muemken.de)

Wenn Sie keinen Internetzugang benutzen können, wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter *Herrn StB Uepping* (Tel. 2707-0), der Ihnen den Artikel dann selbstverständlich zukommen lässt.

Bei weiteren Fragen oder Anregungen stehen wir Ihnen natürlich zu den gewohnten Zeiten zur Verfügung.

*Auf Seite 2 des Info-Briefes finden Sie unsere Durchwahlen sowie die Bürozeiten unserer Mitarbeiter der Steuerberatung Mümken.*



Steuerberatung  
**Mümken**

### ***Mitarbeiter-Übersicht der Steuerberatung Mümken:***

Hauptbüro: De-Gasperi-Straße 10, 46399 Bocholt:

Büro-Kernzeiten: 09<sup>00</sup> h bis 12<sup>00</sup> h

14<sup>00</sup> h bis 16<sup>00</sup> h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/2707-0

Fax Nr. 02871/2707-30

**Herr Jürgen Mümken**

Steuerberater

Tel. Nr. 2707-12

*muemken@muemken.de*

**Herr Siegfried Telaar**

Steuerberater

Tel. Nr. 2707-15

*telaar@muemken.de*

**Herr Jens Uepping**

Steuerberater

Tel. Nr. 2707-0

*uepping@muemken.de*

**Frau Nina Posner**

Steuerfachwirtin

Tel. Nr. 2707-14

*posner@muemken.de*

**Frau Nina Strohbach**

Steuerfachangestellte

Tel. Nr. 2707-11

*strohbach@muemken.de*

**Frau Ulla Doods**

Steuerfachangestellte

Tel. Nr. 2707-0

*doods@muemken.de*

**Frau Britta Leiting**

Steuerfachangestellte

Tel. Nr. 2707-0

*kontakt@muemken.de*

**Herr Fabian Schurke**

Auszubildender zum Steuerfachangestellten

Tel. Nr. 2707-0

*schurke@muemken.de*

Zweigstelle: Markgrafenstraße 60, 46399 Bocholt:

Büro-Kernzeiten: 08<sup>00</sup> h bis 12<sup>30</sup> h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Fax Nr. 02871/23796-40

**Frau Elke Würfel**

Steuerberater

Tel. Nr. 2707-41

*wuerfel@muemken.de*

**Frau Brigitte Bühs**

Steuerfachangestellte

Tel. Nr. 2707-40

*buehs@muemken.de*

## **Haben Sie eine email-Adresse???**

Dann kennen Sie bestimmt die Vorzüge dieser schnellen und unkomplizierten Art der Kommunikation! Teilen Sie uns Ihre email-Adresse bitte mit. Sie erhalten sodann den monatlichen Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken noch schneller und aktueller per email zugeschickt:

Mailen Sie einfach an die folgende email-Adresse mit dem Stichwort „**Infobrief**“:  
[uepping@muemken.de](mailto:uepping@muemken.de)

## **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht des Schuldners ein. Die aktuellste Zinstabelle finden Sie im Informationsbrief Dezember 2014, den Sie auf unserer Homepage im „**Service-Bereich**“ kostenlos einsehen können.

## **Überwiegend betrieblich genutztes Kraftfahrzeug ist notwendiges Betriebsvermögen**

Das Steuerrecht ist nicht nur schwer verständlich, sondern führt mitunter zu kuriosen Ergebnissen. Dies musste ein Rechtsanwalt feststellen, der seine betrieblichen Fahrten mit seinem PKW einzeln aufgezeichnet und die Fahrzeugkosten pauschal mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer als Betriebsausgaben angesetzt hatte. Die betrieblich gefahrenen Kilometer betragen mehr als 50 % der Gesamtfahrleistung. Aus diesem Grunde ordnete das Finanzamt das Fahrzeug dem notwendigen Betriebsvermögen zu. Weil der Rechtsanwalt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt hatte, ermittelte das Finanzamt den privaten Nutzungsanteil nach der 1 %-Methode. Dieser Wert war aber höher als die tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs. Das Finanzamt beschränkte zwar den Wert des privaten Nutzungsanteils auf die Kosten (sog. Kostendeckelung), aber im Ergebnis konnte der Rechtsanwalt trotz seiner vielen betrieblich gefahrenen Kilometer keine Kfz-Kosten geltend machen. Der Bundesfinanzhof hat die Handhabung des Finanzamts bestätigt.

**Hinweis:** Die ungünstige Versteuerung nach der 1 %-Regelung hätte durch die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs vermieden werden können.

## **Keine Rückstellung für die ausschließlich gesellschaftsvertraglich begründete Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses**

In der Handelsbilanz sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist das Bestehen einer nur ihrer Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer Verbindlichkeit dem Grunde nach - deren Höhe zudem ungewiss sein kann - sowie ihre wirtschaftliche Verursachung in der Zeit vor dem Bilanzstichtag. Des Weiteren setzt das Bestehen einer Verbindlichkeit den Anspruch eines Dritten im Sinne einer Außenverpflichtung voraus, die erzwingbar ist.

Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses rechtfertigt die Bildung einer Rückstellung nicht. Diese Prüfung dient als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung. Der geprüfte Jahresabschluss bildet sodann seinerseits die Grundlage u. a. für die von der Gesellschafterversammlung zu treffenden Gewinnverwendungsbeschlüsse. Die Selbstverpflichtung dient ausschließlich dem einzelnen Gesellschafter. Der aus dem Gesellschaftsvertrag dem einzelnen Gesellschafter erwachsene Anspruch auf Durchführung des formalisierten Prüfungsverfahrens kann naturgemäß nur innerhalb des Gesellschafterverbundes geltend gemacht und durchgesetzt werden. Er stellt daher keine Außenverpflichtung dar. Unerheblich ist, dass der einzelne Gesellschafter die Verpflichtung, den Jahresabschluss prüfen zu lassen, einklagen kann. Denn die Einklagbarkeit der Verpflichtung ist für sich gesehen nicht geeignet, die freiwillige Selbstverpflichtung als eine Außenverpflichtung erscheinen zu lassen. Insoweit stehen sich die einzelnen Gesellschafter, denen ein entsprechendes Klagerecht zusteht, und die Personengesellschaft nicht als fremde Dritte gegenüber.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Umsatzsteuererstattungen für mehrere Jahre sind einkommensteuerbegünstigte außerordentliche Einkünfte**

Ein Unternehmer hatte jahrelang um die Steuerfreiheit seiner Umsätze aus Geldspielautomaten gestritten und letztendlich Recht bekommen. Ihm wurden in einem Jahr mehr als 95.000 € Umsatzsteuer erstattet, die seinen Betriebsgewinn erhöhten. Er beantragte wegen dieser außerordentlichen Einkünfte eine niedrigere Einkommensteuerfestsetzung wegen sog. „mehrjähriger Tätigkeit“. Das Finanzamt meinte, Gewerbetreibende hätten hierauf keinen Anspruch.

Der Bundesfinanzhof gab dem Unternehmer Recht, weil ein einmaliger Ertrag aus der Umsatzsteuererstattung für mehrere Jahre zu einer Zusammenballung von Einnahmen führt und nach dem Sinn des Gesetzes steuerbegünstigt ist.

## ***Business-Kleidung ist keine als Werbungskosten abziehbare typische Berufskleidung***

Aufwendungen für die Anschaffung von Kleidung befriedigen das allgemeine Bedürfnis des Menschen, bekleidet zu sein, und sind i. d. R. Aufwendungen für die Lebensführung, auch wenn die Kleidung gleichzeitig im Beruf benutzt wird. Diese Aufwendungen sind deshalb grundsätzlich nicht abziehbar.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg führt die Anschaffung bürgerlicher Kleidung selbst dann nicht zu einem Werbungskostenabzug, wenn kein Zweifel besteht, dass die konkreten Kleidungsstücke so gut wie ausschließlich im Beruf getragen werden. Die Berücksichtigung von Aufwendungen für Bekleidung scheidet immer dann aus, wenn die private Benutzung eines Kleidungsstücks als bürgerliche Kleidung im Rahmen des Möglichen und Üblichen liegt.

## ***Anschaffungskosten für ein Baugrundstück sind keine außergewöhnlichen Belastungen***

Die Anschaffungskosten eines größeren Grundstücks zum Bau eines behindertengerechten Bungalows können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Bei dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Mehrkosten für ein Grundstück, die entstanden waren, weil eine an Multipler Sklerose erkrankte Gehbehinderte einen behindertengerechten eingeschossigen Bungalow errichtet hatte. Dieser hatte eine um ca. 45 qm größere Grundfläche gegenüber einem mehrgeschossigen Bau, der auf einem kleineren Grundstück Platz gefunden hätte.

Zwar sind die Mehraufwendungen für die behindertengerechte Gestaltung von Wohnraum in der Regel zwangsläufig und damit als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, das gilt jedoch nicht für die Anschaffungskosten eines größeren Grundstücks. Hier fehlt es an der erforderlichen Zwangsläufigkeit. Die Mehraufwendungen entstehen durch die frei gewählte Wohnungsgröße und können nicht verglichen werden mit baulichen Maßnahmen, wie z. B. Treppenlift oder barrierefreies Badezimmer.

## ***Mindestbesteuerung bei sog. Definitiveffekten nach Auffassung des Bundesfinanzhofs verfassungswidrig***

Unternehmensverluste können in künftige Jahre vorgetragen werden und mindern dann die Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- bzw. Gewerbesteuerbelastung. Der Verlustvortrag ist allerdings betragsmäßig begrenzt, sodass ein Unternehmen unter Umständen in den Folgejahren Steuern bezahlen muss, obwohl es noch über Verlustvorträge verfügt (sog. Mindestbesteuerung).

Der Bundesfinanzhof hält diese Regelung zumindest in den Fällen für verfassungswidrig, in denen der Verlust und der spätere Gewinn auf demselben Rechtsgrund beruhen, zwischen beiden also ein innerer Sachzusammenhang besteht, und der Verlustvortrag sich wegen Liquidation der Gesellschaft steuerlich nicht mehr auswirken kann. Er hat deshalb die entsprechende gesetzliche Regelung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, da nur dieses ein Gesetz für verfassungswidrig erklären kann.

Beispiel zur Körperschaftsteuer:

Die A-GmbH hat gegen X eine Forderung in Höhe von 4 Mio. €, die sie in 2012 wegen Uneinbringlichkeit abschreibt. Ihr Verlust in 2012 beträgt ebenfalls 4 Mio. €. Im Jahr 2013 wird die Forderung wieder werthaltig, sodass die Teilwertabschreibung rückgängig gemacht wird. Die GmbH erzielt einen Gewinn von 4 Mio. €. In 2014 wird über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet, es fallen nur noch Verluste an.

Lösung nach bisheriger Rechtslage:

Die A-GmbH kann von dem Verlust 2012 in 2013 nur 2,8 Mio. € (1 Mio. zzgl. 60 % von 3 Mio.) von ihrem Gewinn abziehen, sodass sie auf 1,2 Mio. € Steuern zahlen muss. Den restlichen Verlust in Höhe von 1,2 Mio. € kann sie zwar in spätere Jahre vortragen. Da sie aber liquidiert wird, bleibt der Verlustvortrag ohne steuerliche Auswirkung.

Diese endgültige steuerliche Nichtberücksichtigung von Verlusten hält der Bundesfinanzhof für verfassungswidrig. Ob die Mindestbesteuerung auch dann verfassungswidrig ist, wenn kein innerer Sachzusammenhang zwischen Verlust und späterem Gewinn besteht, bleibt offen. Man muss abwarten, ob und inwieweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Klarheit schafft.

## ***Privat Krankenversicherte sollten Arztrechnungen prüfen***

Der Versicherungsnehmer einer privaten Krankenversicherung ist verpflichtet, die von ihm bei seinem Versicherer eingereichte Rechnung darauf zu prüfen, ob die darin aufgeführten Leistungen auch tatsächlich durchgeführt wurden. Die Rechnung ist auf ihre Plausibilität zu prüfen und die Versicherung, die selbst keinen Einblick in die tatsächlich durchgeführten Behandlungen nehmen kann, auf etwaige Ungereimtheiten hinzuweisen. Hat der Privatversicherte auch nur leicht fahrlässig nicht bemerkt, dass in der Rechnung des Arztes tatsächlich nicht erbrachte Leistungen abgerechnet sind, kann die Versicherung die Erstattungsleistungen dafür von ihm zurückverlangen.

(Quelle: Urteil des Amtsgerichts München)

## ***Bei Mieterhöhungsverlangen ist nur der Mietspiegel vergleichbarer Gemeinden heranzuziehen***

Will ein Vermieter die Miete erhöhen und stützt er sein Mieterhöhungsverlangen mangels Mietspiegel in der Gemeinde auf den der Nachbargemeinde, so müssen beide Gemeinden vergleichbar sein. Dies hat das Landgericht Potsdam entschieden.

Ein Vermieter verlangte vom Mieter die Zustimmung zu einem Mieterhöhungsverlangen. Da die Wohngemeinde über keinen Mietspiegel verfügte, verwies er zur Begründung für die geplante Mieterhöhung auf den Mietspiegel der Nachbargemeinde. Der Mieter verweigerte die Zustimmung unter Hinweis auf die fehlende Vergleichbarkeit der beiden Gemeinden. Der Vermieter hatte die Wohngemeinde mit ca. 17.000 Einwohnern mit der nächstgelegenen Stadt mit ca. 200.000 Einwohnern verglichen.

Das Gericht gab dem Mieter Recht. Nach Auffassung der Richter war das Mieterhöhungsverlangen des Vermieters formell unwirksam. Da in der Wohngemeinde kein Mietspiegel existierte, hätte der Vermieter sein Erhöhungsverlangen nur mit dem Mietspiegel einer vergleichbaren Gemeinde begründen können. Eine Vergleichbarkeit beider Gemeinden sah das Gericht nicht. Von Vergleichbarkeit kann nämlich nur dann gesprochen werden, wenn die Gemeinden nach der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Infrastruktur, dem Grad der Industrialisierung, der verkehrstechnischen Erschließung und der Anbindung an Versorgungszentren vergleichbar sind. Ein Teilvergleich mit einzelnen Stadtteilen ist unzulässig. In der Entscheidung wiesen die Richter darauf hin, dass es sehr gewagt erscheint, eine Gemeinde mit 17.000 Einwohnern mit einer Großstadt von nahezu 200.000 Einwohnern zu vergleichen. Die fehlende Vergleichbarkeit kann auch nicht durch einen prozentualen Abschlag auf die Mieten der Vergleichsgemeinde ersetzt werden. Maßgeblich und erforderlich ist allein ein Gesamtvergleich der Gemeinden.

### **Keine Haftung wegen Firmenfortführung durch eine Gaststättenbezeichnung**

Wer ein vom Rechtsvorgänger erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt, haftet drei Jahre für alle geschäftlichen Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die Firma ist der Name, unter dem das Unternehmen betrieben wird. Eine Geschäftsbezeichnung, die lediglich ein Geschäftslokal oder den Betrieb allgemein bezeichnet, reicht dazu nicht aus. Dies ist bei der Bezeichnung einer langjährig am selben Standort betriebenen und unter unverändertem Namen geführten Gaststätte der Fall. Selbst eine unveränderte Geschäftsadresse, Telefonnummer, unverändertes Personal usw. sind nur Ausdruck der Fortführung eines kaufmännisch zu führenden Geschäftsbetriebs. Es reicht aber nicht aus, die Voraussetzungen einer Firmenfortführung zu erfüllen.

Anders wäre die Situation, wenn der den Betrieb des Vorgängers fortführende Unternehmer im rechtsgeschäftlichen Verkehr, also in seinen Geschäftsbriefen oder Verträgen, unter dem Namen der Gaststätte und nicht mit seinem eigenen Namen auftreten würde. Dann muss aber auch der frühere Geschäftsinhaber entsprechend aufgetreten sein.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2012:

| <b>Zeitraum</b>      | <b>Basiszinssatz</b> | <b>Verzugszinssatz</b> | <b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b> |
|----------------------|----------------------|------------------------|--|
| 1.1. bis 30.6.2012   | 0,12 %               | 5,12 %                 | 8,12 %   |
| 1.7. bis 31.12.2012  | 0,12 %               | 5,12 %                 | 8,12 %   |
| 1.1. bis 30.6.2013   | -0,13 %              | 4,87 %                 | 7,87 %   |
| 1.7. bis 31.12.2013  | -0,38 %              | 4,62 %                 | 7,62 %   |
| 1.1. bis 30.6.2014   | -0,63 %              | 4,37 %                 | 7,37 %   |
| 1.7. bis 28.7.2014   | -0,73 %              | 4,27 %                 | 7,27 %   |
| 29.7. bis 31.12.2014 | -0,73 %              | 4,27 %                 | 8,27 %*  |

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.

Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.

Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.

**Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.

Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).

**Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## Termine Januar 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart  | Fälligkeit  | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch |                     |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
|  |   | Überweisung <sup>1</sup>              | Scheck <sup>2</sup> |
| Lohnsteuer,<br>Kirchensteuer,<br>Solidaritätszuschlag <sup>3</sup> | 12.1.2015   | 15.1.2015                             | 7.1.2015            |
| Kapitalertragsteuer,<br>Solidaritätszuschlag                       | Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. |                                       |                     |
| Umsatzsteuer <sup>4</sup>  | 12.1.2015   | 15.1.2015                             | 7.1.2015            |
| Sozialversicherung <sup>5</sup>                                    | 28.1.2015   | entfällt                              | entfällt            |

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.1.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.